Zeitschrift: Militär-Zeitung

Herausgeber: Chr. Fischer

**Band:** - (1843)

Heft: 5

Artikel: Erwiderung
Autor: Denzler, L.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-847202

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

werben in einem fpatern Artifel fpeziell auf biefen Punft

zurudfommen.)

Alles, was sich auf die militärische Gesetzgebung bezieht, soll, wie bei der burgerlichen Gesetzgebung, öffentlich besprochen werden. Das Genie zeigt sich in allen Graden, und der Soldat hat gleich wie der Oberst in solchen Dingen das Recht, durch Mittheilung seiner Gedanken und Erfahrungen vortheilhast einwirken zu können, und die Disciplin hat hier blos auf die Art und Weise, wie die Besprechung geschieht, Bezug, und nicht auf dieselbe selbst. Nur aus dem Widerstreite der Weinungen geht das Gute hervor. Das Ignoriren der einen oder der andern bestraft sich gewöhnlich in der Aussührung der zum Gesetz erhobenen Meinung, wobei so häusig bloße Liebhabereien sich gestend machen.

## Erwiderung.

Burich, den 14. Februar. — In der britten und vierten Nummer ber Militärzeitung find Bruchstücke aus den Berhandlungen der vom eidgenössischen Kriegerath zur Revision der Artilleries Exerzierreglemente niedergesetzten, und im November vorigen Jahres in Bern versammelt gewesenen Kommission enthalten, die mich, als Mitglied berselben, zu einigen Bemerkungen veranlassen.

Allervorberst halte ich es für sehr unpassend, daß die Berhandlungen der Kommission jest schon und ehe der eidgenössische Kriegerath Kenntniß davon hat, der Deffentslichfeit übergeben worden find.

Ueber ben Einsender fann fein Zweifel malten, wenn man fich die stattgefundenen Berhandlungen wieder ins Gebachtniß gurudfruft.

An der Beröffentlichung derfelben, namentlich so wie es in der dritten Rummer der Militarzeitung geschah, durften sich kaum viele Leser erbaut haben, indem sie erstend eine nicht unbedeutende Zahl sinnentstellender Schreibe oder Drucksehler enthalten, ferner darin nur eine und dieselbe Meinung repräsentirt ist, die sich in vielen Fällen als unpraktisch erweisen ließe.

Für einmal finde ich es nicht für angemeffen, mich barüber in weitere Erörterungen einzulaffen, bin aber bereit, meine Behauptung erforderlichen Falls zu beweisen.

Mas mich aber hauptsächlich zu gegenwärtiger Einfendung veranlaßt, ist die in der vierten Rummer der Militärzeitung enthaltene Mittheilung der Berhandlungen über den S. 39 des Entwurfs eines Reglements für die Batterieschule, betreffend den Grundsat: ob jeder Piece unmittelbar der ihr zugetheilte Caisson folgen solle; — worüber sich der Einsender zum Schluß folgendermaßen äußert:

"Nach Anhörung der Gründe und Gegengründe stimms
"ten die Hrn. Oberstlieutenant Sauerländer und Major
"Stierlin zum Grundsatz des Hrn. v. Sinner, daß alle
"Piecen bei einander sein sollen, und ebenfalls alle Cais"sons. In kurzer Zeit darauf mußte Hr. Stierlin sich
"entfernen; er wurde ersetzt durch Hrn. Oberstlieutenant
"Couvreu aus dem Kanton Waadt. Der bereits ange"nommene Grundsatz wurde von Neuem in Frage gestellt.
"Hr. Couvreu sprach sich nun zu Gunsten des Entwurfes
"aus, und so wurde der von den Offizieren von drei

"Rantonen ausgesprochene Grundsat durch die Offiziere "von zwei Kantonen umgestoßen." —

Diese Mittheisung ift burchaus unrichtig. Mit dem besten Willen ist aber nicht anzunehmen, daß beim Einsender ein Misverständniß darüber walten könne, sondern aus dem Inhalte ergibt sich deutlich und klar, daß sie absichtlich so entstellt worden sei\*), vielleicht um den Berssuch zu machen, durch ein solches Mittel der eigenen Meinung mehr Geltung zu verschaffen.

Bur Steuer der Bahrheit foll hier die aftengemaße Berhandlung über diefen Gegenstand folgen.

In der fünften Sitzung der Rommission, Freitag den 4. November, wurde mit den Berathungen über den Entwurf eines Reglements für die Batterieschule begonnen, und bis zum S. 19 vorgeschritten, welcher also lautet:

"Bei der Formation in Linie befinden sich die Fuhr"werfe der Mandvrirbatterie auf zwei mit einander "gleichlaufenden Linien. Auf die eine Linie kommen "die Piecen, auf die andere die Caissons, die einen genau "in die Berlängerung der andern, zu stehen."

"Jeder Piece folgt im Borgehen ber ihr zugetheilte "Caiffon, insoferne nämlich kein besonderes Kommando "deinselben eine andere Bewegung vorschreibt. Umgekehrt "im Zuruckgehen, wo jede Piece ihrem Caiffon folgt."

"Bei der Aufstellung in Linie machen die Pferde aller "Fuhrwerke Front auf die gleiche Seite." —

Dbschon es sich eigentlich hier durchaus nicht um die Bestimmung des fraglichen Grundsates handelte, indem in diesem Paragraph nur von den Bewegungen der Batterie in Linie die Rede ist, so entstund dennoch, besonders über das zweite Thema desselben, eine weitlausige Distussion, bei welcher Hr. Oberstlieutenant v. Sinner seinen bereits bekannten Grundsat, der Unterzeichnete dagegen den Entwurf vertheibigte; Hr. Oberstlieutenant Sauersländer war mit den Ansichten des Hrn. v. Sinner eine verstanden; Hr. Masor Stierlin sprach theils für, theils gegen den Antrag des Hrn. v. Sinner; der Prässdent der Kommission, Hr. Oberst Folt, hielt den Grundsat, so wie er im Entwurse enthalten, für eine fahrende Artislerie angemessener. — Es war 1 Uhr, und die Situng wurde, ohne daß über den Paragraph abgestimmt worden, ausgehoben.

Da mir in Folge der stattgefundenen Diskussion die Redaktion des erwähnten Paragraphen etwas undeutlich zu sein schien, so schlug ich in der sechsten Sitzung, Samstag den 5. November, hinsichtlich des zweiten Thema des §. 19, folgende Redaktion vor:

"Beim Borgehen folgt die Caissonklinie der Piecennlinie, insofern nämlich kein besonderes Kommando derselben eine andere Bewegung vorschreibt; umgekehrt beim "Zurückgehen, wo die Piecenlinie der Caissonklinie folgt." Welche, sowie der ganze S. 19, einmüthig genehmigt wurde.

Die artifelweise Berathung des Reglementsentwurfs

<sup>\*)</sup> Diefe Behauptung durfen mir, ohne befondere Rud.
fprache mit dem Berfaffer der gerügten Mittheilung, befreiten.
Die Redaftion.

für die Batterieschule murbe hierauf fortgefett, und in

Diefer Sigung bis S. 35 vorgeschritten.

Hajor Stierlin verließ die Sigung um 10 Uhr, und reiste am gleichen Bormittage noch von Bern ab. Da nicht vorauszusehen war, daß derselbe ferner an den Berhandlungen der Kommission werde Theil nehmen können, so wurde, um die Mitgliederzahl vollständig zu halzten, der vom eigenössischen Kriegsrath als erster Ersatzmann für dieselbe bezeichnete Hr. Oberstlientenant Couvreu von Bivis, durch den Präsidenten, mittelst Schreiben vom 5. November, welches er in der Sitzung aussertigte, nach Bern berufen.

In der fiebenten Situng, Montag ben 7. November, nahm die Kommission zuerst die vom Prafidium in der vorhergehenden Situng angefündigte Eintheilung der Urstilleriefompagnien zum Behuf von Inspettionen und nach.

her die Gabelhandgriffe in Berathung.

Un biesem Tage traf Sr. Dberftlieutenant Couvreu mit ber Post in Bern ein, und fam um 9 Uhr in die

Situng.

Die Redaktion der erwähnten Eintheilung, sowie der Sabelhandgriffe, wurde dem hrn. Oberftlieutenant v. Sinner übertragen und hierauf zur Fortsetzung der arstikelweisen Berathung des Entwurfs für die Batteriesschule geschritten.

Es folgte ber S. 36. - Beim S. 39, welcher folgen-

bermaßen lautet :

"Wenn aus der Aufstellung der Batterie in Linie, nin jene der Kolonne übergegangen werden soll, so muß num Borgehen die Caissonslinie auf die Piecenlinie, — num Zurückgehen dagegen diese auf jene aufschließen. Die vordere Linie darf sich nicht in Bewegung setzen, wis die hintere auf fünf Schritte angerückt ist. begann ein langer und lebhafter Kampf, indem es sich allerdings hier um die Feststellung des oben angeführten

Grundsates handelte.
Das von einem Mitgliede vorgeschlagene Amendement: baß bei der Formation der Kolonne zum Borgehen, in der Regel die Caissonslinie auf die Piecenlinie, beim Zurückgehen dagegen diese auf jene ausschließen musse, — so wie auch: daß der Kommandant der Caissonslinie oder im letzteren Fall der Batteriesommandant das Kommando zum Ausschließen zu ertheilen habe, wurde angenommen, und ich erhielt den Austrag, den Paragraph in diesem Sinne abzuändern, was auch geschah, und worauf derselbe in der Nachmittagssitzung des 8. Novembers in folgender Fassung:

"Wenn aus der Ausstellung der Batterie in Linie, "in jene der Kolonne übergegangen werden soll, so muß "in der Regel zum Borgehen die Caissonslinic auf die Pies "cenlinie, — zum Zurückgehen dagegen diese auf jene auf-"schließen, was auf das Kommando des Kommandanten

"der Caiffonelinie:"

y, Caissons — vorwarts, im Trab — Marsch!""

"ober bes Batteriefommandanten :"

"pfiecen - vormarte, im Trab - Marich!""

"Falle nicht in Bewegung segen, bis die hintere auf funf "Schritte angeruckt ist," —

die einstimmige Genehmigung erhielt.

Mie ich mich noch deutlich zu erinnern weiß, war Hr. Oberstlieutenant v. Sinner durch das Einschalten der Worte: "in der Regel" ganz zufrieden gestellt, um so mehr, als ihm damals schon die Zusicherung gegeben werden konnte, daß von den Ausnahmen von dieser Regel in einem spätern Abschnitte des Reglementsentwurss die Rede sein werde, wie dieses auch wirklich im neunzehnten Abschnitte des revidirten Entwurses und zwar im S. 130, der vom Marsch der Batterie durch ein Destle handelt, der Fall ist.

Diese Darstellung der Berhandlungen über den Grundsfat: wie die Caiffons den Piecen, denen sie zugetheilt sind, bei den Batteriemanövern folgen sollen, wird, wenn nicht buchstäblich, doch dem Wesen nach mit dem von Hrn. Dberstlieutenant Sauerländer verfasten, und beim eidgenössischen Rriegsrath liegenden Protofoll überein-

stimmen.

Es ergibt sich aus berselben, daß hr. Major Stiers lin schon 48 Stunden von Bern weg war, als der § 39 in Berathung gefommen. Ferner, daß hr. Oberstlieustenant Couvreu der ganzen Berhandlung über erwähnten Paragraph beigewohnt hat, somit der Einsender einer unzichtigen Berichterstattung bezüchtigt werden kann, wenn er sagt: es seie der von hrn. Oberstlieutenant v. Sinner vorgeschlagene und bereits angenommene Grundsat, nachs dem hr. Oberstlieutenant Couvreu als Mitglied eingestreten, von Neuem in Frage gestellt worden.

Noch durfte es dem Lefer sonderbar vorgekommen fein, wie der Einfender die Meinungsverschiedenheit der Mitsglieder der Kommiffion kantonsweise ausmerzt, als ob die Kantone und nicht die Mitglieder Stimmrecht gehabt

hatten.

Endlich fann ich nicht anders als noch einer unriche tigen Ungabe in Rr. 4 der Militarzeitung ermähnen. Es wird bort gesagt, der S. 9 der Batterieschule laute folgendermaßen:

"Der Feldweibel ist Führer rechts der Piecenlinie."

"Der Fourier ist Führer links ber Piecenlinie."
"Der zweite Trainforporal ift Führer rechts ber Caiffonslinie."

"Der dritte Trainforporal ift Führer links der Caifs sonslinie."

Dem ist nicht fo. Die Rommiffion beschloß in ihrer Sigung vom 8. November:

"Der Feldweibel ist Führer rechts ber Piecenlinie."
"Der Fourier ist Führer rechts ber Caiffondlinie."

"Ein Trainforporal ist Führer links der Piecenlinie." "Ein Trainforporal ist Führer links der Caiffonslinie."

Es hat nun freilich Hr. Dberftlieutenant v. Sinner mit Schreiben vom 11. Dezember v. Jahres beim Prässidenten der Rommission darauf angetragen, es möchte der Beschluß der Rommission, gerade sowie die Militärzeitung ihn nunmehr enthält, abgeändert werden, allein es hat sich wenigstens bis jest keine Mehrheit für diesen Abanderungsantrag ergeben.

2. Dengler, eidg. Dberfil.